

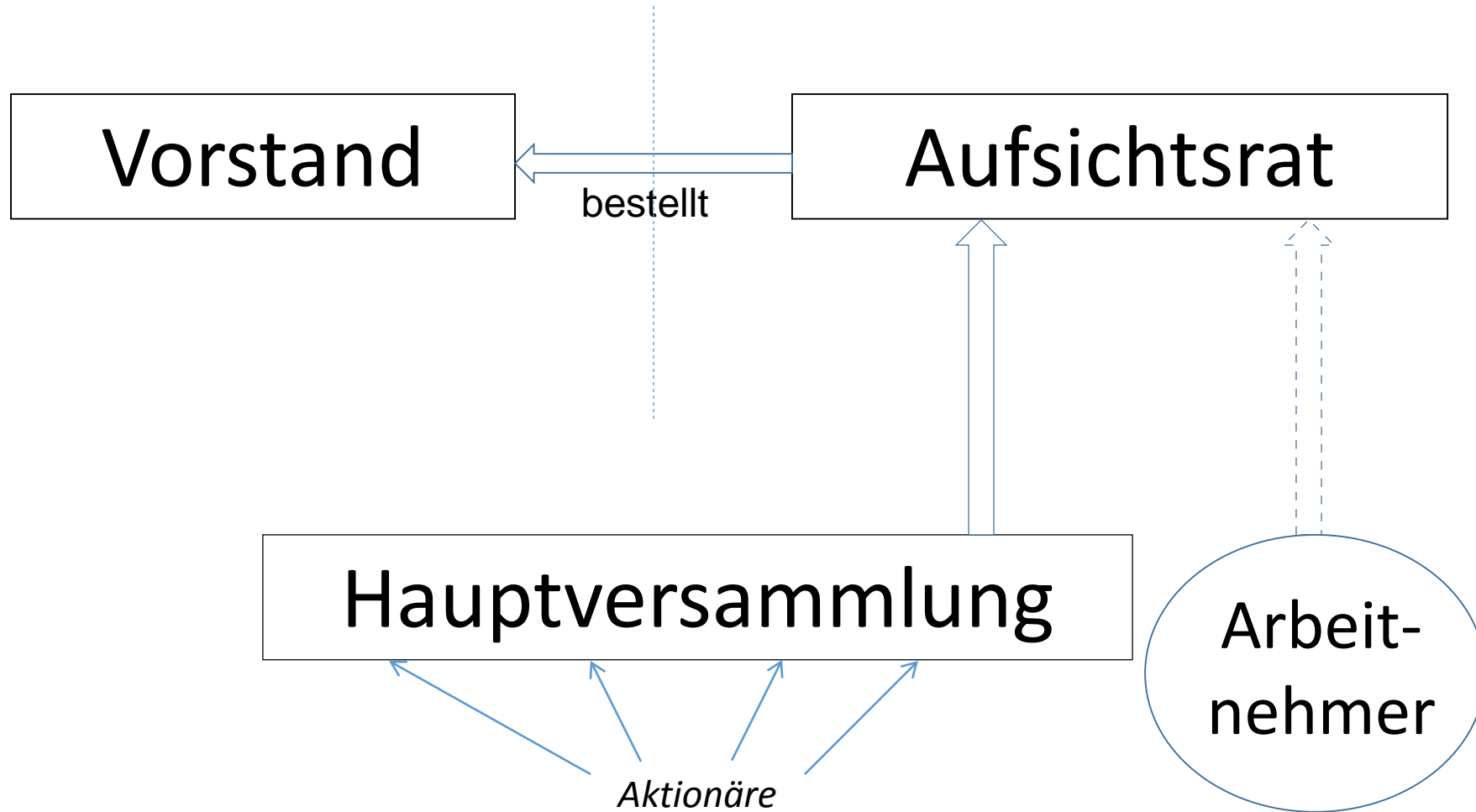
Dürfen Unternehmen Gutes tun?

Prof. Dr. Christoph Teichmann

Gesellschaftsrechtliche Grundlagen

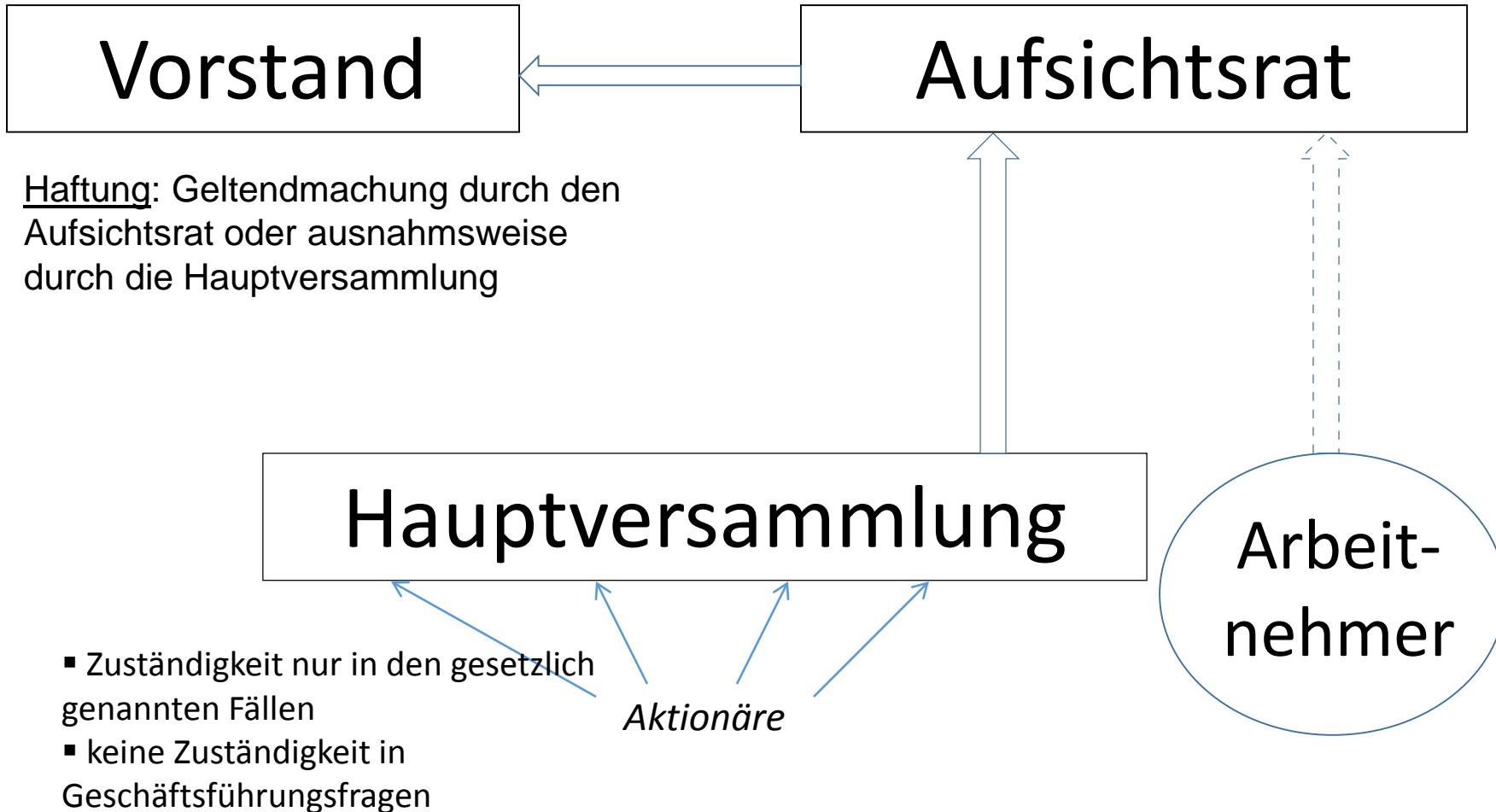
- Jeder Verband hat einen Verbandszweck. Bei einer Kapitalgesellschaft liegt der Gesellschaftszweck grundsätzlich in der Gewinnerzielung.
- Der Gesellschaftszweck (Gewinnerzielung) kann nur einstimmig abgeändert werden.
- In der Satzung einer GmbH und einer AG wird der Unternehmensgegenstand festgelegt. Dies ist die konkrete Tätigkeit, mit welcher der Gesellschaftszweck erfüllt werden soll. Die Satzung kann mit qualifizierter Mehrheit (3/4 des Kapitals) geändert werden.
- Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, den Gesellschaftszweck und den Unternehmensgegenstand zu beachten.

Die Leitungsstruktur in der Aktiengesellschaft



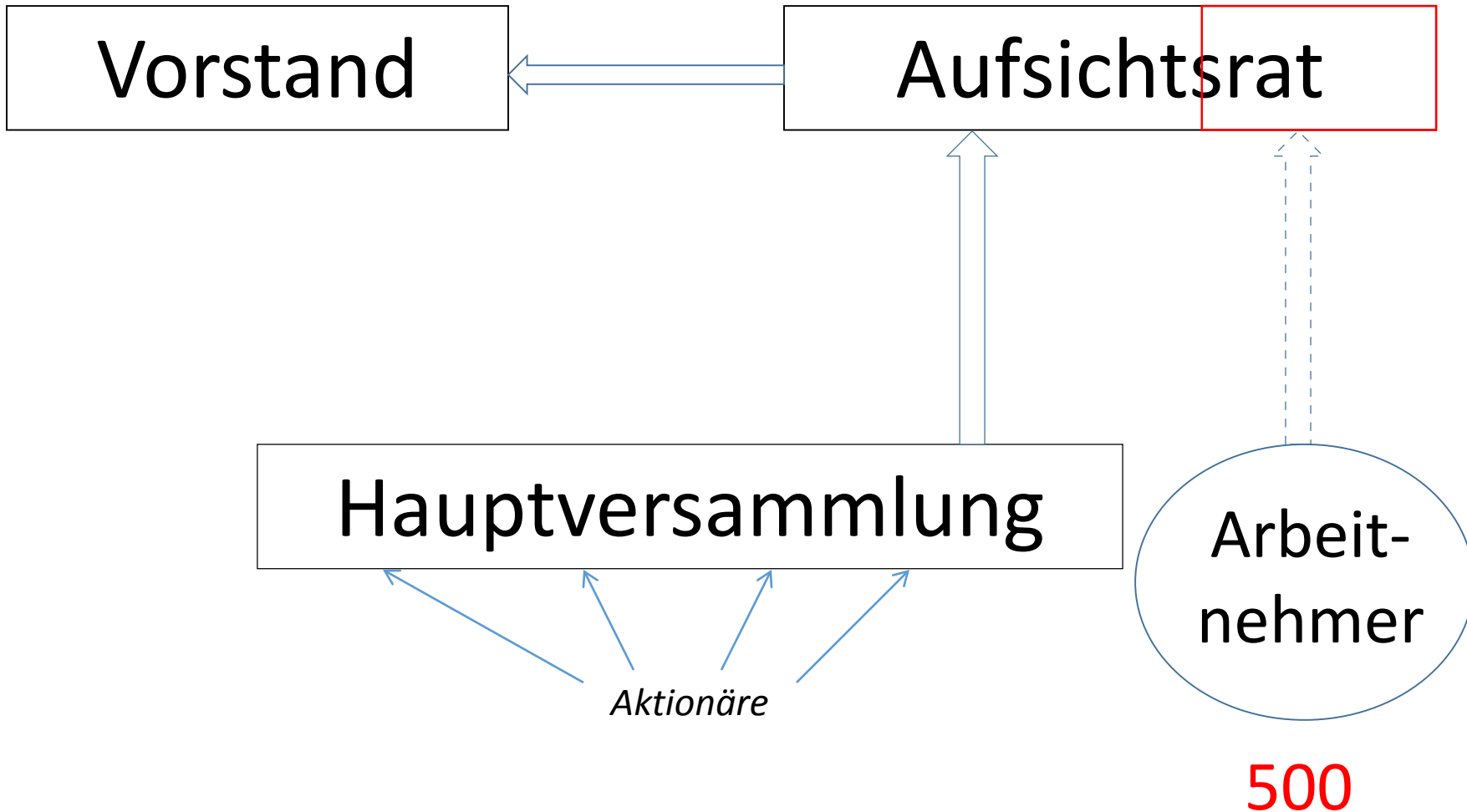
- Geschäftsführung und Vertretung (§§ 77, 78)
- er leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung

- Überwachung des Vorstands
- keine Geschäftsführung
- Zustimmungsvorbehalte



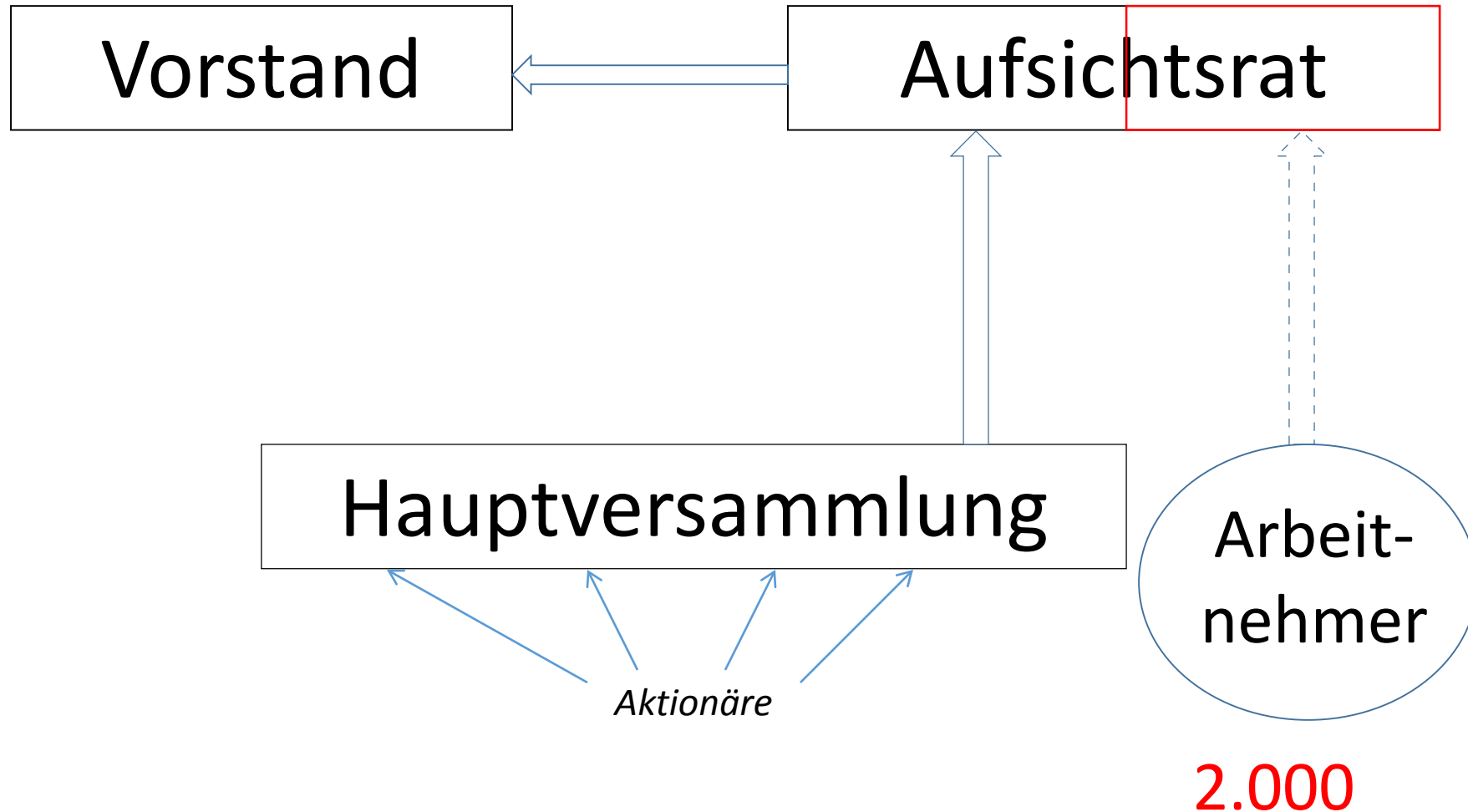
Mitbestimmung der Arbeitnehmer

➤ Drittelbeteiligungsgesetz



Mitbestimmung der Arbeitnehmer

➤ Mitbestimmungsgesetz



Geschäftsführer

- Bestellung und Abberufung
- Weisungsrecht

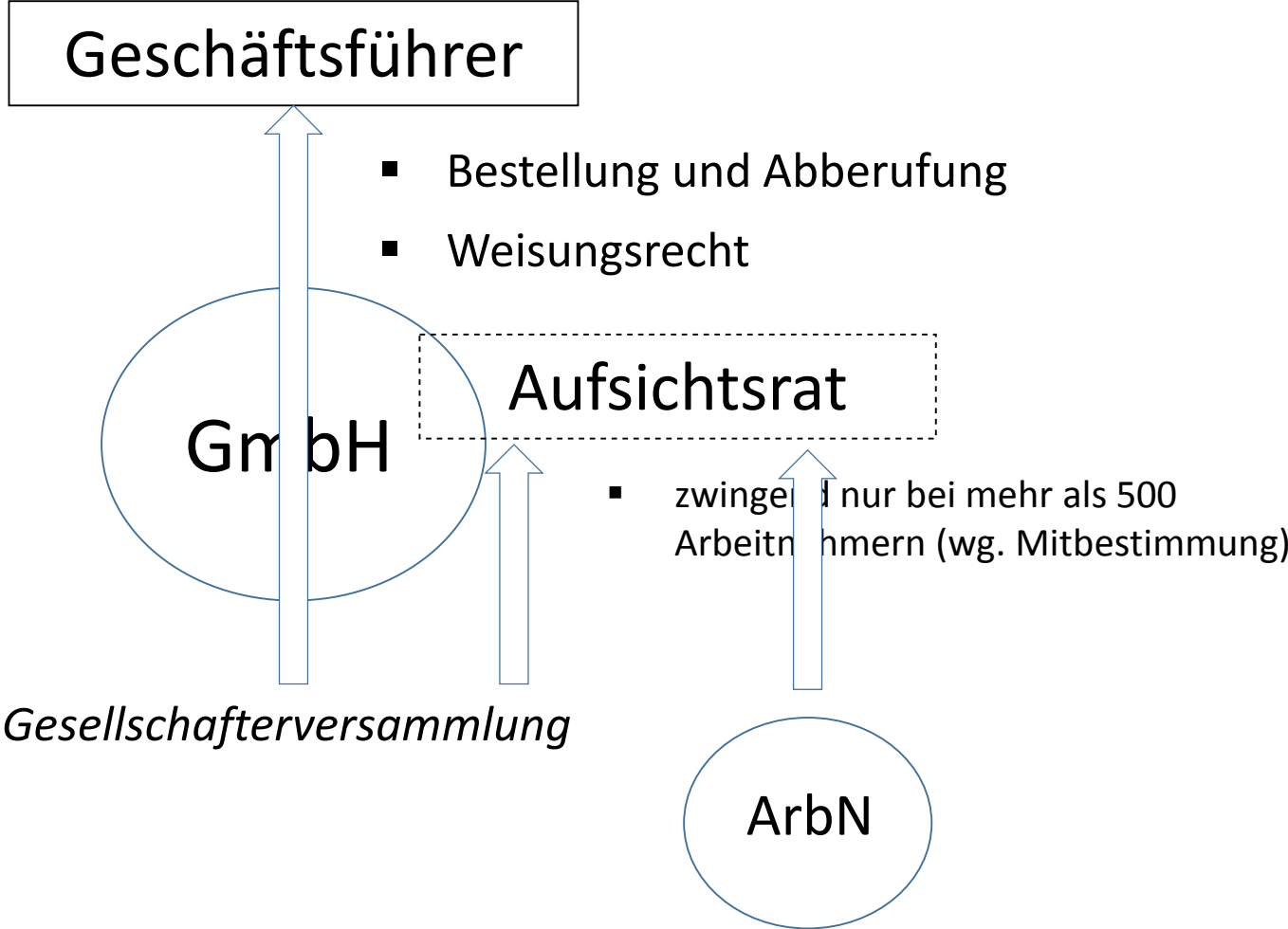
GmbH

Aufsichtsrat

- zwingend nur bei mehr als 500 Arbeitnehmern (wg. Mitbestimmung)

Gesellschafterversammlung

ArbN



Die Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea - SE)

SE-Verordnung



Gesellschaftsrecht

- Gründung
- Leitungsstruktur
- Sitzverlegung

SE-Richtlinie



Beteiligung der
Arbeitnehmer

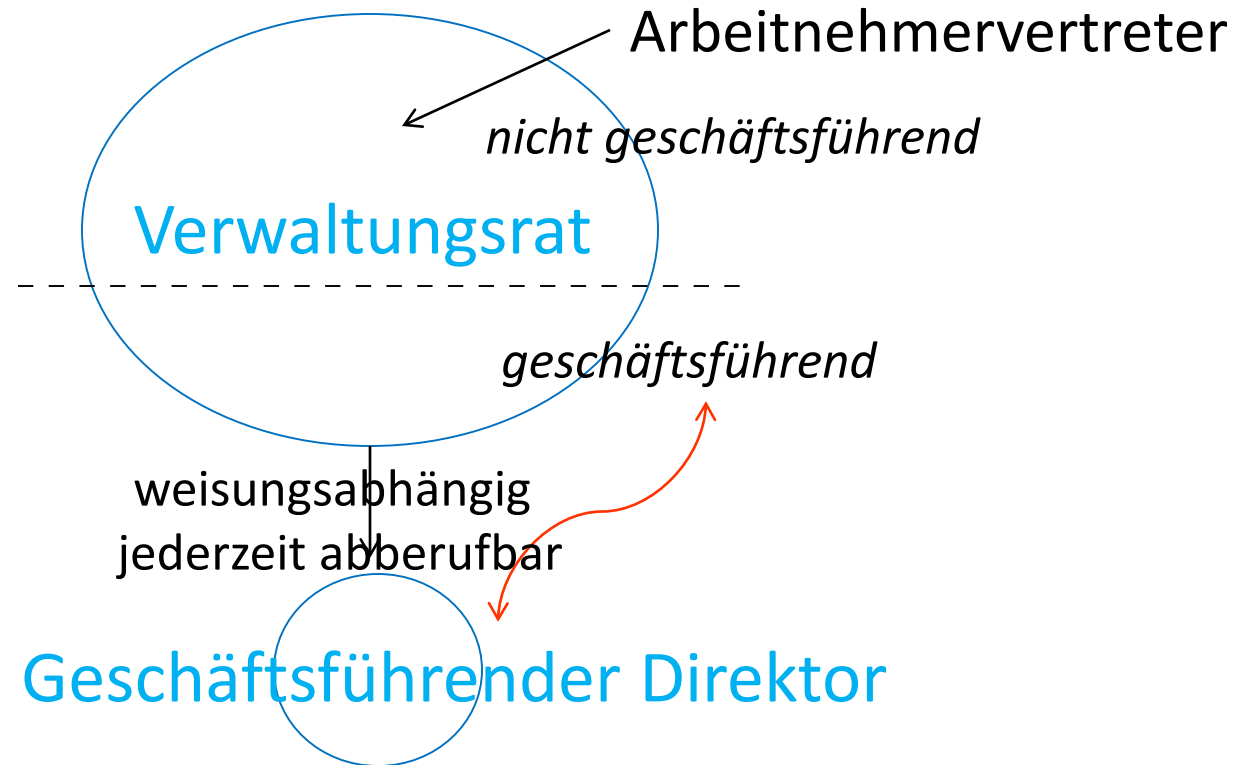
- Vorrang der Verhandlung
- Vorher-Nachher-Prinzip

SE-Leitungssystem

Wahlrecht: „Die SE verfügt ... über ... entweder ein Aufsichtsorgan und ein Leitungsorgan (dualistisches System) oder ein Verwaltungsorgan (monistisches System), entsprechend der in der Satzung gewählten Form.“ (Art. 38 SE-VO)

Ermächtigung: „Enthält das Recht eines Mitgliedstaats in Bezug auf Aktiengesellschaften mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet keine Vorschriften über ein monistisches System, kann dieser Mitgliedstaat entsprechende Vorschriften in Bezug auf SE erlassen.“ (Art. 43 Abs. 4 SE-VO) SE-Ausführungsgesetz

Monistisches SE-Leistungssystem



Spenden und Sponsoring

- Über die Gewährung einer Spende oder Abschluss eines Sponsoringvertrages entscheiden in der GmbH die Geschäftsführer und in der AG der Vorstand (jeweils als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan), in der monistischen SE die geschäftsführenden Direktoren.
- Geschäftsführer (GmbH) und Vorstandsmitglieder (AG) sind ihrer Gesellschaft zum Schadenersatz verpflichtet, wenn sie ihre gegenüber der Gesellschaft bestehenden Pflichten verletzen. Dasselbe gilt in der SE.
- Die Pflicht besteht in erster Linie darin, das Unternehmensinteresse zu wahren, das durch den Gesellschaftszweck und den Unternehmensgegenstand definiert wird.

Haftungsregelung

§ 93 Abs. 1 S. 1 AktG: Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG: Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln (sog. *business judgment rule*).

§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG: Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 93 Abs. 4 S. 3 AktG: Die Gesellschaft kann erst drei Jahre nach der Entstehung des Anspruchs und nur dann auf Ersatzansprüche verzichten oder sich über sie vergleichen, wenn die Hauptversammlung zustimmt....

Spenden und Sponsoring

- Woran orientiert sich das Unternehmensinteresse?
- „Shareholder value“: Wertsteigerung im Interesse der Gesellschafter (GmbH) bzw. Aktionäre (AG).
- „Stakeholder value“: Neben den Aktionären gibt es andere Personengruppen, deren Interessen berücksichtigt werden müssen (Arbeitnehmer, Kunden, die Allgemeinheit).
- Vermittelnde Meinung: Spenden und Sponsoring können positive Auswirkungen auf die Rentabilität des Unternehmens haben (BGHZ 144, 290: Sponsoring durch Hersteller von Sportartikeln).

Problempunkte:

- Auswirkung auf die Rentabilität lässt sich häufig nicht exakt beziffern.
- Diese Bewertung fällt allerdings grundsätzlich in den Ermessensbereich der Geschäftsleitung (vgl. § 93 Abs. 1 S. 2 AktG: eine unternehmerische Entscheidung, die auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft getroffen wurde, begründet keine Pflichtverletzung).
- Geschäftsleiter müssen bei ihrer Entscheidung das Wohl der Gesellschaft im Blick haben und nicht ihre eigenen Vorlieben („pet charities“ sind grundsätzlich eine Pflichtverletzung).
- Arcandor/Middelhoff (LG Essen, 2013): Finanzierung einer Festschrift zu Gunsten eines befreundeten Geschäftspartners auf Kosten der AG (150.000 Euro). Sponsoring einer ausländischen Business School (850.000 Euro), obwohl die Gesellschaft wirtschaftlich bereits in der Krise befand. Zusätzlich: Verurteilung wegen Untreue (§ 266 StGB).

„TUE GUTES UND REDE DARÜBER!“